

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0010030-0000-1204

Düsseldorf, den 11.10.2017

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und  
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
der Firma Nadermann & Martin GmbH in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Nadermann & Martin GmbH mit Bescheid vom 07.08.2017 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am alten Flugplatz 4-8 in 47059 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblätter:** Reference Document on Best available  
Techniques for the Waste treatments Industries

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die Firma Nadermann & Martin GmbH**

**für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am alten Flugplatz 4 - 8 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 8, Flurstück 208**

**Az.: 52.03-0010030-0000-1204**

**Vz.: 2323/2016**

**vom 07.08.2017**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Entscheidungen</b> .....	3
1. <b>Entscheidungssatz</b> .....	3
2. <b>Kostenentscheidung</b> .....	3
3. <b>Gebührenfestsetzung</b> .....	3
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b> .....	5
1. <b>Gegenstand der Genehmigung</b> .....	5
2. <b>Betriebszeiten</b> .....	5
3. <b>Kapazitätsbeschränkung</b> .....	5
4. <b>Zugelassene Abfallarten</b> .....	5
5. <b>Immissionsgrenzwerte</b> .....	6
6. <b>Genehmigte Antragsunterlagen</b> .....	7
<b>Teil III: Nebenbestimmungen</b> .....	8
<b>A Bedingungen</b> .....	8
<b>B Auflagen</b> .....	8
1. <b>Allgemeines</b> .....	8
2. <b>Abfallrecht</b> .....	12
3. <b>Immissionsschutz</b> .....	15
4. <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> .....	16
5. <b>Gewässerschutz und Stadtentwässerung</b> .....	17
6. <b>Bauordnungsrecht und Brandschutz</b> .....	18
7. <b>Arbeitsschutz</b> .....	18
<b>Teil IV: Hinweise</b> .....	20
Allgemeines .....	20
Immissionsschutz .....	20
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	20
Gewässerschutz .....	21
Bodenschutz und Bodendenkmal .....	21
<b>Teil V: Begründung</b> .....	23
1. <b>Sachentscheidung</b> .....	23
2. <b>Sicherheitsleistung</b> .....	25
3. <b>Kostenentscheidung</b> .....	26
4. <b>Gebührenentscheidung</b> .....	26
<b>Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	28
<b>Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen</b> .....	29



## Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 05.09.2016, zuletzt vervollständigt am 28.12.2016, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup>, vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### 1. Entscheidungssatz

Der Nadermann & Martin GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>, sowie
- der Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)<sup>3</sup>

**die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am alten Flugplatz 4-8 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 8, Flurstück 208**

erteilt.

### 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### 3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[REDACTED]  
(in Worten: [REDACTED] uro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**

BIC: **WELADED**

<sup>1</sup> Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



Kreditinstitut: **Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**7331200000645953**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### 1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen durch Sedimentation (Fest-Flüssig-Trennung) und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bestehend aus:
- einem Abfüllplatz, der bereits im Rahmen eines Bauantrages genehmigt wurde,
  - zwei abdeckbare Behandlungsbecken mit einem Volumen von 26 m<sup>3</sup> und 40 m<sup>3</sup> und
  - einem Tank zur Zwischenlagerung der abgesaugten flüssigen Phase mit einem Volumen von 100 m<sup>3</sup>

### 2. Betriebszeiten

- 2.1 Die Anlage darf werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.

### 3. Kapazitätsbeschränkung

- 3.1. Die maximale Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt 200 Tonnen.
- 3.2. Die maximale Durchsatzleistung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt 40 Tonnen pro Tag.
- 3.3. Die Einhaltung der vorgenannten Begrenzungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen, die arbeitstäglich zu aktualisieren ist.

### 4. Zugelassene Abfallarten

- 4.1 In der Anlage dürfen nur die nachfolgend genannten Abfallarten angenommen werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerort <sup>*/**</sup>
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Behandlungsbecken 2
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Behandlungsbecken 2
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Behandlungsbecken 2
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Behandlungsbecken 2
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Behandlungsbecken 2
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Behandlungsbecken 2



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerort <sup>*/**</sup>
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	Behandlungsbecken 1
19 08 02	Sandfangrückstände	Behandlungsbecken 2

\* Behandlungsbecken 1, Volumen 40 m<sup>3</sup>

\*\* Behandlungsbecken 2, Volumen 26 m<sup>3</sup>

- 4.2 Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.
- 4.3 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig.

**5. Immissionsgrenzwerte**

5.1 Lärm

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm<sup>4</sup> - dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)
	tags
Büro, Am Alten Flugplatz 10, 47059 Duisburg	55 <sup>1)</sup>
Kleingartensiedlung Paul-Rücker-Straße, 47059 Duisburg	45 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser Wert stellt die erlaubte Zusatzbelastung durch die Anlage dar. Er errechnet sich aus der Verminderung des Immissionsrichtwertes um 10 dB(A).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

5.2 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL<sup>5</sup>) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

<sup>5</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL)



## **6. Genehmigte Antragsunterlagen**

- 6.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.





diensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

- 1.2 Errichtung und Betrieb der Anlage müssen nach den dazugehörigen Antragsunterlagen und den dazu gehörigen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3 Das Betriebsgelände ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Seiten gegen den Zutritt Unbefugter durch einen mindestens 2 m hohen Zaun mit Übersteigschutz zu sichern. Im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände ist ein Tor mit gleicher Höhe wie die Umzäunung zu installieren. Das Tor hat außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu sein hat.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusprechen. Spätestens bei der Abnahme sind die Teilabnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.
- 1.6 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden jederzeit unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 1.7 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- 1.8 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage aufzustellen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

- 1.9 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu verfassen.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:



- Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle
- Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle und zur Behandlung der Abfälle,
- Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen,

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

1.10 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu verfassen.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle
- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle,
- die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,



- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Personal- und Geräteeinsatz,
- Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie der Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
  - Kontrolle der angelieferten Abfälle
  - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
  - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
  - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
- Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.11 Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>6</sup> und Schadensereignisse<sup>7</sup>, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen

<sup>6</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

<sup>7</sup> Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.



gen,

- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung<sup>8</sup> wird hingewiesen.

## 2. Abfallrecht

### 2.1 Annahme, Lagerung und Behandlung

2.1.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist, z. B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge und die jeweiligen Lager- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.

2.1.2 Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle,

- bei denen es sowohl bei getrennter als auch bei gemischter Zwischenlagerung mit anderen Abfällen zu chemischen Reaktionen oder zur Bildung explosionsfähiger Atmosphären kommen kann oder
- die bei ihrer Freisetzung zu erheblichen Geruchsbelästigungen der Umgebung führen können.

2.1.3 Der Flammpunkt aller angenommenen Abfälle muss > 60 °C und der pH-Wert zwischen 6 und 10 sein.

2.1.4 Die angenommenen Abfälle dürfen die Annahmegrenzwerte der nach der Behandlung vorgesehenen Verwertungsmaßnahme nicht überschreiten.

2.1.5 Getrennt angelieferte Abfallchargen sind getrennt zu lagern und getrennt aufzubereiten. Abfälle dürfen nicht zum Zwecke der Verdünnung (Reduzierung von Schadstoffgehalten) oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden.

Eine Vermischung ist nur zulässig, wenn die einzelnen Abfallchargen auch unvermischt für den jeweilig vorgesehenen Entsorgungsweg zugelassen sind.

2.1.6 Das Zusammenführen unterschiedlicher Abfallchargen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

- Veranlassung und Begründung der Zusammenführung von Abfällen,
- Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel und die Menge der zusam-

<sup>8</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)



mengeführten Abfälle,

- Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der hierbei entstandenen Abfallgemische.

2.1.7 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV<sup>9</sup> falsch deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Wird festgestellt, dass die Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind die Abfälle im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen.

2.1.8 Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
- Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
- bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV<sup>10</sup>,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und – wenn zweckmäßig – in Volumeneinheiten,
- Durchführung von Sichtkontrollen,
- Entnahme von Rückstellproben entsprechend Auflage 2.2,
- Durchführung einer Identifikationsanalyse, wenn sich aus der organoleptischen Überprüfung Verdachtsmomente ergeben, dass der angelieferte Abfall nicht mit den Angaben auf dem Lieferschein bzw. Begleitschein übereinstimmt (Falschdeklaration) oder andere als im Rahmen der Deklarationsanalyse angegebene Belastungen aufweist.
- Vergleich der Ergebnisse der Identifikationsanalyse mit den Angaben der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises,

Die Identität des Abfalls gilt bei Abweichungen bis zum zweifachen der Werte der Deklarationsanalyse noch als nachgewiesen.

<sup>9</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

<sup>10</sup> Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)



- Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Probenahme und ggf. der Analysen und der Zuweisung zum Behandlungsbecken.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 2.2 Rückstellproben

### 2.2.1 Die Proben sind durch

- eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in) der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- eine(n) qualifizierte(n) Beauftragte(n) der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- durch eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter (in) eines nach § 25 LAbfG NRW<sup>11</sup> zugelassenen Laboratoriums oder eines Mitarbeiters eines vergleichbaren qualifizierten /akkreditierten Labor in anderen Bundesländern

zu entnehmen.

2.2.2 Die Probe ist grundsätzlich von jeder Anlieferung zu entnehmen.

2.2.3 Die Proben sind sechs Monate, mindestens aber bis zum Abschluss des gesamten Entsorgungsvorganges in einem entsprechenden Lager aufzubewahren. Die Probenahmeprotokolle sind drei Jahre lang aufzubewahren.

## 2.3 Auslieferung

2.3.1 Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen, ist die Anlagenbetreiberin Abfallerzeuger. Die Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die jeweiligen Anforderungen der Verwertungs-/ Beseitigungsanlagen sind einzuhalten.

2.3.2 Die Schlämme in den Behandlungsbecken 1 und 2 sind getrennt zu entsorgen.

2.3.3 Vor jeder Auslieferung ist entsprechend Auflage 2.2 eine Rückstellprobe zu nehmen. Diese ist mindestens sechs Monate nach Abtransport der beprobten Materialien fachgerecht aufzubewahren. Eine zweifelsfreie Zuordnung zur Auslieferung muss gewährleistet sein.

2.3.4 Im Rahmen der Eigenkontrolle ist sicherzustellen, dass die Abfälle die Grenzwerte und Annahmebedingungen der nachgeschalteten Entsorgungsanlage einhalten.

Zu diesem Zweck sind für jeden Abfallausgang, mindestens aber alle, angefangenen 250 Tonnen, Ausgangsanalysen durchzuführen.

Der Analysenumfang ist in Abhängigkeit der Annahmegrenzwerte der nachgeschalteten Entsorgungsanlage festzulegen.

---

<sup>11</sup> Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)



Die Analyseergebnisse sind drei Jahre aufzubewahren.

Auf Antrag ist eine Reduzierung des Analysenrhythmus und -umfanges möglich.

- 2.3.1 Die Untersuchungen sind vom Betriebslabor oder von einem externen Labor durchzuführen. Die Labore müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert oder nach § 25 LAbfG NRW zugelassen sein.

### 3. Immissionsschutz

- 3.1 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die Kohlenwasserstoffkonzentration in der Tankatmosphäre der zu entleerenden Tankfahrzeugen 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Die Messungen und der Messbericht sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft<sup>12</sup> durchzuführen bzw. zu erstellen.

Die Messplanung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und der Messbericht ist unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung 5.1 Teil II festgelegten Immissionsbegrenzungen führen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

- 3.3 Werden im Umfeld des Betriebsgeländes relevante Geruchsmissionen festgestellt, die der Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung der in Inhaltsbestimmung Nummer 5.2 Teil II festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach den Vorgaben der GIRL überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Der Sachverständige ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich der Behörde zuzusenden.

<sup>12</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft



- 3.4 Es dürfen nur Tankfahrzeuge restentleert werden, wenn die Bildung explosiver Gas-Luftgemische bei der Restentleerung ausgeschlossen werden kann. Dies ist vor jeder Entleerung sicherzustellen.
- 3.5 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 3.6 Anlagenteile und Maschinen sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Dichtigkeit zu überprüfen und entsprechend den Herstellervorgaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen und die Prüfergebnisse sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- 3.7 Die Anlagenbetreiberin hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrolle und Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Für die Durchführung der Kontrolle und die Mängelbeseitigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen. Die Unterweisungen sind von den Beschäftigten gegenzuzeichnen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### **4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 4.1 Die Befüllung und Entleerung der Tankfahrzeuge hat immer auf dem Abfüllplatz stattzufinden. Die Tankfahrzeuge sind mit Wegfahrsperre zu sichern.
- 4.2 Es dürfen nur Saug-Druck-Tankfahrzeuge befüllt werden, die mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassenen Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllgrades den Füllvorgang selbsttätig unterbricht.
- 4.3 Die Abfälle sind über einen Schlauch in die Becken abzulassen. Die Abfüllung unter Verwendung einer doppelwandigen Schlauchleitung muss mit einer selbsttätig schließenden für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassenen Abreißkupplung durchgeführt werden.
- 4.4 Beim Lösen der vorgenannten Kupplungen muss der Abfüllvorgang selbsttätig unterbrochen werden.
- 4.5 Für die Restentleerung darf die Rückklappe der Tankfahrzeuge erst geöffnet werden, wenn die Fahrzeuge ordnungsgemäß vor den Behandlungsbecken positioniert sind.
- 4.6 Die Restentleerung darf nur mittels Hochdruckwasser erfolgen.
- 4.7 Die Becken sind doppelwandig auszuführen und müssen mit einem Leckanzeigesystem ausgestattet sein.



- 4.8 Zur Begrenzung des Füllungsgrades und Einhaltung eines Freiraums von 30 cm sind die Becken mit einer Überfüllsicherung mit Alarmauslösung auszustatten.
- 4.9 Die Becken sind mit einer Abdeckung zu versehen, die nur während der Befüll- und Entleervorgänge entfernt werden darf.
- 4.10 Die Befüllung und Entleerung des Lagertanks 1 hat über eine oberirdisch festinstallierte Rohrleitung zu erfolgen. Die Rohrleitung muss den Vorgaben der TRwS 780<sup>13</sup> entsprechen.
- 4.11 Der Lagertank 1 ist oberirdisch zu errichten und doppelwandig auszuführen. Der Tank muss der DIN EN 12285-2:2005-0514 entsprechen. Er muss mit einem Leckanzeigesystem und einer Überfüllsicherung verfügen.
- 4.12 Die Errichtung der Becken und des Lagertanks darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 AwSV<sup>15</sup> sind.
- 4.13 Bei Schweißarbeiten muss die ausführende Firma zusätzlich über einen großen Schweißnachweis verfügen.
- 4.14 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind wöchentlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
- 4.15 An einem witterungsgeschützten Platz sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 4.16 Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit den Bindemitteln aufzunehmen.
- 4.17 Verunreinigtes Ölbindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältnissen zu lagern.

## **5. Gewässerschutz und Stadtentwässerung**

- 5.1 Es ist sicherzustellen, dass während der Verladung auf dem Abfüllplatz der Zulauf zum Vorlagebecken abgeschiebert ist.
- 5.2 Im vorhandenen Mischsystem kann Schmutz- und Regenwasser angeschlossen werden. Das Abwasser des Waschplatzes ist, wie geplant, über eine geeignete Vorbehandlungsanlage zu führen.

<sup>13</sup> TRwS 780: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Oberirdische Rohrleitungen

<sup>14</sup> DIN EN 12285-2:2005-05:Werksgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten

<sup>15</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV



Die Art und der Umfang der Vorbehandlung sind mit der WBD-AöR der Stadt Duisburg abzustimmen. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Handt (Telefon: 0203/283-3507). Wasserrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

## **6. Bauordnungsrecht und Brandschutz**

- 6.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Das Brandschutzkonzept vom 18.05.16, erg. 23.12.16 (Nr. 16 B 05-1, Dipl.-Ing. Grefen) ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 6.4 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Duisburg ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Anlagenerrichtung bzw. -erweiterung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

## **7. Arbeitsschutz**

- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG<sup>16</sup>, § 3 BetrSichV<sup>17</sup> und § 6 der GefStoffV<sup>18</sup> sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes

<sup>16</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

<sup>17</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung - BetrSichV)

<sup>18</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)



- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.



## Teil IV: Hinweise

### Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

### Immissionsschutz

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
4. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5. Die Befüllung und Entleerung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 23 Absatz 1 AwSV zu überwachen und vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.
6. Der Anzeigepflicht gemäß § 40 Absatz 1 AwSV ist die Antragstellerin durch Einreichung der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen nachgekommen.



7. Gemäß § 43 Absatz 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
8. Gemäß § 44 Absatz 1 und 2 AwSV ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.  
  
Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
9. Gemäß § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV ist die Anlage vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen gemäß § 47 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

### Gewässerschutz

10. Die Indirekteinleitergenehmigung vom 21.12.1999/29.04.2002, Az.: 42.6-5.3.170 ist zu beachten.
11. Die SÜwVO Abw<sup>19</sup>, Teil 2 vom 17.10.2013 ist zu beachten

### Bodenschutz und Bodendenkmal

12. Die angefragte Fläche wird im Kataster für altlastenverdächtige Flächen unter der Bezeichnung AS 2247 geführt. Hierbei handelt es sich um eine ehem. Maschinenfabrik und Verzinkerei. Für den Bereich liegen Untersuchungen aus dem Jahr 1998 vor.  
  
Bei den Tiefbauarbeiten (Anlage der Behandlungsbecken) ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 LBodSchG<sup>20</sup> unverzüglich zu informieren.
13. Nach der Konvention von La Valetta<sup>21</sup> und der aktuellen Rechtsprechung sind auch nicht eingetragene Bodendenkmäler geschützt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass überraschend auftretende archäologische Funde gemäß den §§ 15 und 16 DSchG

---

<sup>19</sup> Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw)

<sup>20</sup> Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

<sup>21</sup> Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)



NRW<sup>22</sup> generell der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen sind und mindestens drei Werkzeuge nach Zugang dieser Anzeige bei der Behörde unverändert im Boden zu belassen sind.

---

<sup>22</sup> Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)



## Teil V: Begründung

### 1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 05.09.2016 beantragte die Firma Nadermann & Martin GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am alten Flugplatz 4-8 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 8, Flurstück 208.

Antragsgegenstand ist die Behandlung von Abfällen durch Sedimentation in zwei Behandlungsbecken, um anschließend die schlammige Phase getrennt von der wässrigen Phase einer externen Verwertung/ Entsorgung zuzuführen.

Die Anlage der Firma Nadermann & Martin GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 4 und 6 des BImSchG zu entscheiden.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Stadt Duisburg, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sowie den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV<sup>23</sup> bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben indes keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Belange des Natur- und Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Laut dem Fachinformationssystem @LINFOS befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Werthäuser Wardt“ in ca. 1.700 m Entfernung, das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Ruhrauenbereiche“ in ca. 700 m Entfernung. Im Normalbetrieb sind keine Beeinträchtigungen dieser beiden nächstgelegenen Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung war nicht erforderlich, da sich die nächsten Natura-2000-Gebiete (DE-4405-301, Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef und DE-4507-301, Ruhraue in Mülheim) in mehr als 10 km Entfernung befinden. Aufgrund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung für diese Gebiete nicht zu erwarten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4203-401, VGS Unterer Niederrhein) befindet sich in ca. 7 km Entfernung. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

---

<sup>23</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)



Die Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV<sup>24</sup> ergab, dass die Anlage wegen der Unterschreitung der Mengenschwellen kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV ist.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da es sich um eine Anlage handelt, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt. Somit war gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ein Verfahren gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 09.03.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 16.03.2017 bis zum 18.04.2017 wurden der Antrag und die Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie im Bezirksamt Mitte der Stadt Duisburg ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 18.04.2017 bis zum 02.05.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Der für den 18.05.2017 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.

Da es sich bei der Anlage der Firma Nadermann & Martin GmbH um ein Vorhaben der Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 UVPG<sup>25</sup> handelt, bedarf es gemäß § 3c UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Diese durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Genehmigungsbehörde hat daher gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde am 20.07.2017 gemäß § 3a Satz 2 des UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### Ergebnis:

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

---

<sup>24</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

<sup>25</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG



## 2. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaften und Versicherungen).

In der Bürgschaftserklärung einer Bank und im Versicherungsschein müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name der Anlagenbetreiberin,
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf),
- Bezeichnung der Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom **07.08.2017, Az.: 52.03-0010030-0000-1204** genehmigte Anlage),
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme,
- unbefristete Gültigkeitsdauer,
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin,
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein,
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt



Die Sicherheitsleistung muss von der zuständigen Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt. Die Angaben der Antragstellerin zu den Entsorgungskosten wurden berücksichtigt.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

	Mittlerer Entsorgungspreis	Lagerkapazität	Entsorgungspreis
Behandlungsbecken 1	█ /t	26 t	█
Behandlungsbecken 2	█ /t	40 t	
Lagertank	█ €/t	100 t	
Kosten für Analytik und Transport	█ €/t	166 t	
<b>Gesamtsumme</b>			

**Hinweise:**

Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem kann die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend erhöht werden.

Auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch die neue Betreiberin nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

**3. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

**4. Gebührenentscheidung**

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der § 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von █ € festgesetzt.



Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] [REDACTED]

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben der Stadt Duisburg beträgt die Baugenehmigungsgebühr [REDACTED] € und liegt damit unter der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO<sup>26</sup> bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG<sup>27</sup> vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem eIDAS-Durchführungsgesetz<sup>28</sup> 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

### Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Marianne Gerth

<sup>26</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

<sup>27</sup> Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)

<sup>28</sup> Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

1. Anschreiben	1 Blatt
2. Formular 1	4 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
4. Kostenerklärung/ Sicherheitsleistung	2 Blatt
5. Erklärung zum Arbeitsschutz des Betriebsarztes	2 Blatt
6. Erläuterung zum Antrag	3 Blatt
7. Ausgangszustandsbericht, Prüfung gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG	3 Blatt
8. Kartenwerk	
▪ Deutsche Grundkarte	2 Blatt
▪ Topographische Karte	2 Blatt
▪ Flurkarte	2 Blatt
▪ Lageplan/ Entwässerungsplan	2 Blatt
▪ Schnittzeichnung Abdeckung Behandlungsbecken 1 und 2	1 Blatt
9. Bauvorlagen	1 Blatt
▪ Brandschutzkonzept vom 18.05.16, erg. 23.12.16 (Nr. 16 B 05-1)	12 Blatt
▪ Darstellung der Entwässerungsgrundleitungen	1 Blatt
▪ Formular 7	1 Blatt
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
11. Arbeitsschutz	16 Blatt
12. Störfallverordnung	6 Blatt
13. Formulare 2 – 6	15 Blatt
14. Schematische Darstellung	2 Blatt
15. Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt
16. Aussagen/ Prognosen/ Gutachten	1 Blatt
17. Anlagenbezogene Unterlagen	8 Blatt
18. Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe	1 Blatt
19. Plan zur Behandlung der Abfälle (§ 4c 9. BImSchV)	1 Blatt
20. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10 Blatt
21. Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
22. Aussagen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
23. Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz	1 Blatt
24. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	5 Blatt